

Wichtige Informationen für Unternehmen im Landkreis Bamberg

Das Corona-Virus ist eine ernsthafte Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft. Nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern wächst die Sorge, auch in der Wirtschaft ist sie massiv spürbar. Der Landkreis Bamberg tritt mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus für Unternehmen entgegen. Bundesregierung, der Freistaat Bayern, die Agentur für Arbeit, die Kammern und alle wichtigen Verbände haben Maßnahmenpakete geschnürt, um negative Auswirkungen für die Wirtschaft zu begrenzen und Unternehmen und Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Wirtschaftsförderung am Landratsamt Bamberg steht Ihnen als Servicestelle unter der Hotline Tel.: 0951/85-207 für alle Fragen rund um die Auswirkungen und Herausforderungen der Corona-Krise beratend zur Seite und vermittelt konkrete Ansprechpartner.

Wir werden die Unternehmen im Landkreis regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen per Mail informieren.

Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen

Aktuelle Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. März 2020:

- 1. Veranstaltungen und Versammlungen** werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.
- 2. Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt.** Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.
- 3. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art.** Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten.
Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

4. Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Ziffer 4 genannten Ausnahmen erlaubt. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

5. Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung nach Ziffer 4 gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchlG:

- a) an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr
- b) an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.

Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Hilfen im Freistaat Bayern

Fördermittel durch die LfA Förderbank Bayern

Die LfA hilft Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen. Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die LfA-Förderangebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Unternehmen, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank, bei der die LfA-Kredite beantragt und ausbezahlt werden.

Universalkredit

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro und Angehörige der Freien Berufe.
- Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.
- Darlehenshöchstbetrag: 10 Millionen Euro je Vorhaben.
- Soweit ein Darlehen bis 2 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für kleine und mittlere Unternehmen eine 60-prozentige Haftungsfreistellung möglich.
- Weitere Informationen zum Universalkredit mit Haftungsfreistellung finden Sie hier.

Bürgschaften

- Antragsberechtigt sind mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe.
- Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro übernommen. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden.
- Für Handwerk, Handel, Hotels und Gaststätten sowie Gartenbaubetriebe stehen Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung.

Akutkredit

- Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Darlehenshöchstbetrag: 2 Millionen Euro

Kontakt: LfA-Förderberatung, Telefon +49 089/2124-1000

Informationen auch unter:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Härtefallfonds Corona

Die Bayerische Staatsregierung wird ein Soforthilfeprogramm einrichten, das sich an Betriebe richtet, die von der Coronakrise besonders geschädigt wurden.

Antragsberechtigte: Anträge können von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und von Angehörigen Freier Berufe mit jeweils weniger als 250 Mitarbeitern, entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro sowie mit einer Betriebsstätte in Bayern gestellt werden.

Höhe der Soforthilfe: Die Soforthilfe ist gestaffelt nach Betriebsgröße und beträgt zwischen 5.000 Euro und 30.000 Euro.

Nähere Informationen liegen noch nicht vor. Anfragen hierzu werden bei der Regierung von Oberfranken unter dem Funktionspostfach sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de entgegengenommen.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 1. März 2020.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Weitere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Arbeitsrechtliche Auswirkungen bei behördlich verordneten Quarantäne-Maßnahmen für Mitarbeiter

Folgender Link zum Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt Ihnen eine Einsicht auf Fragen, die ArbeitNEHMER-seitig relevant sein können, sowie eine Information zur möglichen Entschädigung für Arbeitgeber im Falle von behördlich verordneten Quarantäne-Maßnahmen oder Schließungen.

Sollten Sie z. B. aufgrund der Erkrankungen in Ihrem Betrieb durch die **Gesundheitsbehörde aufgefordert werden, Ihr Betrieb (vorübergehend) zu schließen**, so können Sie auf Antrag die in dieser Zeit gezahlten Löhne für Ihre Mitarbeiter zurückerstattet bekommen.

Weitere Informationen: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Den Flyer „200313_KUG_Flyer konjunkturelles_Kurzarbeitergeld.pdf“ finden Sie als Anlage.

Hilfen des Bundes

Das Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium haben sich auf ein weitreichendes Maßnahmenbündel verständigt und errichten **einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen**. Das Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen. Der Schutzschild beruht auf vier Säulen:

1. Kurzarbeitergeld flexibilisieren
2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen
3. Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen
4. Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden **zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW** auflegen. Das wird dadurch ermöglicht, dass die Risikotoleranz der KfW krisenadäquat erhöht wird. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden.

Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, diese Programme entsprechend auszustatten, indem die nötigen Garantievolumina zur Verfügung gestellt werden. Das ist unproblematisch möglich. Denn im Bundeshaushalt steht ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung. Dieser Rahmen kann – sofern erforderlich – zeitnah um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden.

Der Bund stellt der Wirtschaft mit Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) eine flexible, effektive und umfassende Unterstützung bereit, die ausreicht, um eine ernste Situation, vergleichbar mit den Jahren nach der Finanzkrise 2009, zu bewältigen. Die Instrumente haben sich damals bewährt und die im Haushalt 2020 verfügbaren Mittel reichen aus für eine vergleichbare Steigerung des Fördervolumens. Die wird flankiert durch ein gut ausgestattetes KfW-Programm zur

Refinanzierung von Exportgeschäften. Bei etwaigem zusätzlichem Bedarf für Exportdeckung und Refinanzierung lässt sich der Ermächtigungsrahmen sehr schnell erhöhen.

Weiterführende Links:

Allgemeine Hinweise des Bundeswirtschaftsministeriums zum Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen: <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>

KfW-Kredite:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hilfsprogramm Landkreis Bamberg: Rettungsschirm für Vereine und Unternehmen

Geplant ist die Ausreichung von max. 20.000 Euro pro Antragsteller. Sobald die Kriterien feststehen, werden wir Sie wieder informieren.

Serviceangebot Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg

Auf den Internetseiten vom Landkreis werden die wichtigsten Informationen zu relevanten Fragestellungen rund um Corona zusammengestellt und sind damit online verfügbar und jederzeit abrufbar. www.landkreis-bamberg.de/wirtschaft

Falls Sie zukünftig den „Corona-Ticker“ nicht mehr wünschen, schreiben Sie uns bitte eine kurze E-Mail an: wifoe@lra-ba.bayern.de.

Aktuelle Entwicklungen - siehe folgende Links:

1. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
 - **Aktuelles: Coronavirus:**
<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

2. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
 - **Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus:**
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

3. IHK für Oberfranken Bayreuth
 - **Aktuelles für IHK-zugehörige Betriebe**
<https://www.bayreuth.ihk.de/hauptnavigation/service/coronavirus/coronavirus-4725712>

4. Handwerkskammer für Oberfranken
 - **Coronavirus-Krise: Wichtige Infos für Betriebe und Lehrgangsteilnehmer:**
<https://www.hwk-oberfranken.de/artikel/coronavirus-krise-wichtige-infos-fuer-betriebe-und-lehrgangsteilnehmer-72,0,2482.html>

5. DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag
 - **Corona-Krise:**
<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus>

6. Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration
 - **Aktuelle Informationen zum Coronavirus:**
<https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2020/200309-aktuelle-informationen-zum-coronavirus/index.php>

7. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 - **Coronavirus: Arbeitsrechtliche Auswirkungen:**
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html?nn=67370>

8. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
 - **Infos zum Coronavirus:**
<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>

9. DEHOGA - Bayern

- **Coronavirus im Gastgewerbe:**
<https://www.dehoga-bayern.de/aktuelles/coronavirus/>

10. Deutscher Tourismusverband (DTV)

- **Coronavirus: FAQ: Stornierungen im Krisenfall - Recht für Gastgeber (PDF) unter:**
<https://www.deutschertourismusverband.de/>